Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5247

27. 09. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Häfner, Frau Dr. Vollmer, Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4212 —

Zunahme gewalttätiger Demonstrationen?

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 27. September 1989 – P – I B P 640 125/1 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

1. Seit 1970 erstellt das Bundesministerium des Innern auf der Grundlage von Zahlenangaben aus den Bundesländern jährlich eine Demonstrationsstatistik. Diese wird dem Rechtsausschuß und dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages vorgelegt. Das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung der statistischen Angaben einschließlich der Festlegung der Berichtskriterien ist zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Eine vom „Unterausschuß Leitender Exekutivbeamter" (UAELEx) des Arbeitskreises II eingesetzte Arbeitsgruppe „Jahresstatistik Demonstrationsgeschehen" erarbeitet zur Zeit ein neues Meldeverfahren.

2. Da bei den Fragestellungen vielfach Begriffe verwendet werden, die nicht mit den Erfassungskriterien übereinstimmen, ist zur Erläuterung der in der Antwort auf die Große Anfrage verwendeten Begriffe vorweg folgendes zu bemerken:

   – Es ist zunächst festzustellen, daß von Bund und Ländern Demonstrationen – öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, auch spontanen Charakters – sowohl mit friedlichem als auch mit unfriedlichem Verlauf erfaßt werden.

   – Demonstrationen sind dann als unfriedlich einzustufen, wenn in ihrem Verlauf Straftaten unter Gewaltanwendung, Gewaltandrohung oder Aufforderung zur Gewaltanwen-

dung begangen worden sind oder wenn Verstöße gegen die §§ 130, 130a Abs. 2, §§ 131, 140 Nr. 2 StGB vorliegen.

– Veranstaltungen, die in der Großen Anfrage mehrmals mit dem Terminus „gewalttätige Demonstrationen" belegt sind, werden von Bund und Ländern nur dann erfaßt, wenn sie unter die Begriffsdefinition „Demonstration mit unfriedlichem Verlauf" zu subsumieren sind.

3. An der Beantwortung der Fragen sind sowohl der Bundesminister der Justiz als auch die Innenminister/-senatoren der Länder beteiligt worden.

Stellungnahme

Nach Maßgabe der vorstehenden Vorbemerkungen wird die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

I. *Zur Erhebungsweise allgemein und zur Definition gewalttätiger Demonstrationen*

Die beständige Argumentation der Bundesregierung mit einer angeblichen Zunahme von Gewalt dürfte die öffentliche Meinungsbildung maßgeblich beeinflußt haben. Zur Begründung ihrer Gesetzesvorhaben wiederum hat sich die Bundesregierung auf Meinungsumfragen bezogen, wonach sich angeblich eine Bevölkerungsmehrheit für ein härteres Vorgehen gegen Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen aussprach. Es liegt die Vermutung nahe, daß es dabei zu Begriffsverschiebungen gekommen ist, welche vor gesetzgeberischen Konsequenzen dringend klärungsbedürftig sind.

Bisher vorliegende Informationen drängen die gedankliche Möglichkeit auf, daß es sich bei den Statistiken nicht um eine Erfassung real existierender Gewalt im klassischen Sinne (körperliche Gewalt) sowie von Sachbeschädigungen handelt, sondern um eine Auflistung polizeilich lediglich vermuteter und geringfügiger Rechtsverstöße. Dies muß aufgeklärt werden.

1. Trifft es zu, daß laut Vereinbarung der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder die folgenden Handlungen bei Versammlungen als gewalttätig bzw. unfriedlich gelten und in der Statistik dazu führen, die entsprechende Versammlung insgesamt als gewalttätig bzw. unfriedlich zu vermerken:
(Die folgenden Beispiele entstammen der Aufzählung verletzter Vorschriften in den offiziellen Jahres-Statistiken.)

   a) – z. B. unterlassene Namensangabe der Veranstalter/innen (§ 2 Versammlungsgesetz),
      – ungenehmigtes Angebot von Erfrischungen,
      – unangemeldeter Betrieb von Megaphonen oder
      – störende „Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton" (§ 33 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung),

   b) – Verursachung unzulässigen Lärms (§ 117) oder
      – Vornahme „grob ungehöriger Handlungen" (§ 118 Ordnungswidrigkeitengesetz),

   c) Verdacht von Beleidigungen, Verleumdungen oder übler Nachrede gegen Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere gegenüber Politikern (§§ 185 bis 187a StGB)?

Nein.

Eine Demonstration ist als unfriedlich einzustufen, wenn in ihrem Verlauf Straftaten unter Gewaltanwendung, Gewaltandrohung oder Aufforderung zur Gewaltanwendung begangen worden sind oder wenn gegen die §§ 130, 130a Abs. 2, §§ 131, 140 Nr. 2 StGB verstoßen wurde.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einzelner sind nicht geeignet, eine Demonstration als unfriedlich zu qualifizieren und zu erfassen.

Es ist deshalb ausgeschlossen, daß eine Demonstration insgesamt als unfriedlich bestimmt wird, wenn ausschließlich die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Tatbestände vorliegen.

2. Trifft es zu, daß gewaltfreie Sitzblockaden als gewalttätige Demonstrationen in den Statistiken gewertet werden und daß es sich bei den im Jahre 1987 insgesamt als „gewalttätig" erfaßten 289 Demonstrationen allein in 128 Fällen um Sitzblockaden handelte?

Ja.

3. Wie sieht das unter Frage 2 angesprochene Zahlenverhältnis für die früheren Jahre und das Jahr 1988 aus?

Die gesonderte Erhebung über Blockadeaktionen wird erst seit 1987 durchgeführt. Eine nachträgliche Erhebung der Jahre zuvor ist nicht möglich.

1988 gab es 133 unfriedlich verlaufene Demonstrationen, davon 52 Blockadeaktionen.

4. a) Trifft es ferner zu, daß in der Statistik eine ganze Versammlung oder Demonstration von vielen zehn- oder hunderttausend Menschen als „gewalttätig" bezeichnet wird, selbst wenn nur eine Person oder wenige Personen als „Gewalttäter/innen" (im o. a. Definitionssinne) in Erscheinung treten oder einer Straftat beschuldigt werden, die übrigen Personen aber friedlich sind?

Unter Berücksichtigung der zu Frage 1 a) bis c) festgestellten Begriffsdefinition für die Einstufung einer Demonstration als „unfriedlich" könnten bereits Gewalttätigkeiten einzelner dazu führen, die Demonstration insgesamt als unfriedlich zu erfassen.

In den Bundesländern werden bei der Bewertung der Unfriedlichkeit jedoch enge Maßstäbe angelegt. Sind nur einzelne Personen am Rande einer Demonstration gewalttätig, wird in der Regel die Veranstaltung dennoch im ganzen als friedlich gewertet, wenn die Mehrheit der Teilnehmer sich nicht mit den Gewalttätern solidarisiert.

b) Falls nein, welches sind die der Statistik zugrunde gelegten exakten Differenzierungskriterien zwischen Demonstrationen, die insgesamt oder überwiegend gewalttätig verlaufen, und solchen, bei denen nur einzelne – bei insgesamt friedlichem Verlauf – Gewalttätigkeiten verüben?

Für die statistische Erhebung wird eine Unterscheidung nach „insgesamt", „überwiegend" oder „teilweise" unfriedlich nicht vorgenommen.

c) Wie viele Demonstrationen sind unter Berücksichtigung dieser Differenzierung in den letzten Jahren tatsächlich als ganz bzw. überwiegend gewalttätig verlaufen?

Siehe Antwort zu I. 4 b).

5. Trifft es zu, daß der Erhebung der Rechtsverstöße lediglich die tatsächliche und rechtliche Beurteilung des vor Ort eingesetzten Polizeibeamten zugrunde gelegt wird, nicht aber rechtskräftige Verurteilungen wegen derartiger Straftaten bzw. rechtskräftig gewordener Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten?

Ja.

Die Erhebung der Rechtsverstöße muß in jedem Fall vor Ort erfolgen, da daraus die erforderlichen strafprozessualen und/oder polizeirechtlichen Sofortmaßnahmen resultieren.

Eine Erhebung erst aufgrund von Gerichtsurteilen und rechtskräftigen Bußgeldbescheiden nähme der Statistik die Aktualität.

6. Ist die Bundesregierung bereit, die Maßstäbe bzw. Richtlinien für die Erfassung von Demonstrationen als „gewalttätig" den Fragestellern zugänglich zu machen und zu veröffentlichen?

Falls nein, warum nicht?

Ja, siehe Antwort zu I. 1 a) bis c).

7. Trifft die schriftliche Auskunft des baden-württembergischen Landespolizeipräsidenten im Rahmen der Anhörung zum „Artikelgesetz" vom 2. Dezember 1988 zu, wonach „bundesweit einheitliches statistisches Material erst ab 1983 zur Verfügung steht", nicht aber für die Vorjahre?

Falls ja, wie steht dies im Verhältnis zu der in der oben genannten Antwort der Bundesregierung (Drucksache 11/2900, Frage 10), wonach 1980 auf Anregung der Länder die Erfassungsregelungen präzisiert worden seien?

Die Statistik wird nach bestimmten Erfassungskriterien seit 1970 geführt. Da diese Kriterien jedoch eine länderunterschiedliche Auslegung zuließen, wurden sie in den vergangenen Jahren mehrfach präzisiert, letztmalig 1984.

8. Kann die Bundesregierung angeben, wie viele Teilnehmer/innen in den letzten Jahren an den erfaßten Demonstrationen insgesamt teilgenommen haben? Kann sie ferner mitteilen, wie viele Teilnehmer/innen sich bei den als gewalttätig eingestuften Versammlungen jeweils „friedlich" oder gesetzeskonform bzw. „unfriedlich" verhalten haben?

Nein.

9. Kann die Bundesregierung beantworten, wie viele der in den letzten Jahren als gewalttätig und als friedlich erfaßten Demonstrationen jeweils
   - bis zu 10,
   - bis zu 50,
   - bis zu 100,
   - bis zu 1 000,
   - zwischen 1 000 bis 5 000,
   - zwischen 5 000 bis 10 000,
   - zwischen 10 000 bis 50 000,
   - zwischen 50 000 bis 100 000,
   - zwischen 100 000 bis 300 000

   Teilnehmern/innen hatten?

Nein.

10. Da die Bundesregierung ihre Pläne zur Verschärfung des Demonstrationsrechts stets mit einer angeblichen Zunahme gewalttätiger Demonstrationen begründet und hierfür auf die dem BT-Innenausschuß regelmäßig vorgelegten Jahresstatistiken verweist, welche jedoch stets die Wendung „unfriedlich verlaufene Demonstrationen" enthalten: Bedeutet dies, daß die Polizeien von Bund und Ländern beide Begriffe bei der Zählung synonym verwenden? Falls nein, an welchen Kriterien orientiert sich die jeweilige Verwendung der Begriffe durch die Polizeien?

Frage 1: nein.

Frage 2: Siehe die Antwort zu I. 1 a) bis c)

11. Wie wird in Erfassungsvorschriften und in der Erfassungspraxis unterschieden zwischen „demonstrativen Aktionen" und „sonstigen Ansammlungen"? Wie wird sichergestellt, daß die Erstgenannten insbesondere bei friedlichem Verlauf als solche zutreffend eingeschätzt und charakterisiert werden und Letztgenannte ausgeschieden bleiben (zum Beispiel Gewalttaten von Skinheads/Fußballfans o. ä.)?

Grundlage für die Erfassung einer Veranstaltung als Versammlung ist das Versammlungsrecht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 14. Mai 1985, BVerfGE 69, 315, 343) sind Versammlungen und Aufzüge Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Eine Versammlung kann danach definiert werden als Zusammenkunft einer zahlenmäßig nicht bestimmten Mehrheit von natürlichen Personen an einem Ort zu dem gemeinsamen Zweck, bestimmte Angelegenheiten gemeinsam zu erörtern, zu beraten oder kundzugeben.

Ansammlungen werden in der Demonstrationsstatistik nicht erfaßt.

12. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Ansammlungen der letztgenannten Art in den letzten Jahren als unfriedliche Demonstrationen miterfaßt wurden?

Ja.

13. Wieviel Prozent der als gewalttätig eingestuften Handlungen umfaßten die als Gewalt definierten Straftaten
    a) Körperverletzung oder versuchte Körperverletzung,
    b) versuchter Mord und Totschlag,
    c) Mord und Totschlag?

Aussagen über die Prozentzahlen der in dieser Frage genannten, als gewalttätig eingestuften Handlungen sind nicht möglich, da eine entsprechende statistische Erfassung bei den Ländern nicht erfolgt.

14. Gegen wie viele Personen insgesamt wurden in den letzten statistisch bundesweit erfaßten Jahren jeweils wegen der unter Frage 13 genannten, im Rahmen von Demonstrationen begangenen Straftaten
    a) polizeiliche Ermittlungen eingeleitet,
    b) Anklage erhoben,
    c) Verurteilungen ausgesprochen?

a) Die Anzahl der eingeleiteten Verfahren fließt in die allgemeine Polizeiliche Kriminalstatistik ein; sie ist dort nicht zusätzlich „als im Rahmen von Demonstrationen begangene Straftaten" gekennzeichnet. Somit ist eine Aussage hierzu nicht möglich.

b), c) Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor.

Zwar enthält die Strafverfolgungsstatistik Angaben über Angeklagte und rechtskräftig Verurteilte sowie über die schwerste Straftat, die Gegenstand des Strafsverfahrens war, sie enthält jedoch keine Angaben darüber, ob diese Taten im Zusammenhang mit Demonstrationen begangen wurden.

15. Trifft es zu, daß Rechtsverstöße und gewalttätige Handlungen (nach den von der IMK angewandten Kriterien) von Gegendemonstranten/innen bei einer Versammlung dazu führten oder führen können, diese Versammlung statistisch als gewalttätig zu erfassen? Führt dies bei beidseitiger Eskalation womöglich zur Zählung als zwei gewalttätige Demonstrationen? Oder wie wird das Auftreten von Gegendemonstranten/innen ansonsten bewertet?

Frage 1: Nein.

Wenn aus Anlaß einer Versammlung eine Gegendemonstration stattfindet, von deren Teilnehmern Gewalttätigkeiten ausgehen, so wird nur die Gegendemonstration als unfriedlich eingestuft, statistisch erfaßt und gemeldet.

Fragen 2, 3: Ja.

Die Beurteilung obliegt dem jeweiligen Polizeiführer vor Ort und ist abhängig vom Gewaltverursacher sowie räumlicher und zeitlicher Nähe der Demonstrationen zueinander. Grundsätzlich werden die Demonstrationen separat erfaßt.

16. In welcher Weise definiert die Richtlinie zur Erfassung gewalttätiger Demonstrationen präzise den nötigen räumlichen Zusammenhang zwischen „Gewalttat" und „Demonstration"? Werden auch gewalttätige Handlungen einzelner oder von Gruppen auf dem Weg zu oder von einer Versammlung statistisch als (gewalttätiger) Bestandteil dieser Versammlung gewertet und dieser statistisch zugerechnet?

Frage 1: In den Erfassungskriterien wird der räumliche Zusammenhang zwischen „Gewalt" und „Demonstration" nicht definiert. Im übrigen wird als weiteres Abgrenzungskriterium der Zeitfaktor einbezogen, d. h., es muß ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Gewalttat und Demonstration bestehen.

Frage 2: Nein.

Unfriedliche Aktionen, die nur vor oder nach friedlichen Demonstrationen stattfinden, werden getrennt erfaßt. Die eigentliche Demonstration wird dann als friedlich registriert.

17. Ist die Bundesregierung bereit, in der Innenministerkonferenz auf eine möglichst baldige Zählung auch der bei Demonstrationen durch Polizeibeamte verletzten Demonstranten/innen zu dringen und diese Zahlen entsprechend den bisher erstellten Statistiken über unfriedliche Demonstrationen zu veröffentlichen? Warum ggf. nicht?

Frage 1: Nein

Frage 2: Erkenntnisse können im Polizeibereich nicht gewonnen werden. Bei Gewinnung auf anderem Wege gäbe es kein gesichertes Zahlenmaterial.

II. *Zu den allgemeinen Erfassungsergebnissen*

Bisher vorliegende Informationen legen den Schluß nahe, daß die durch Bundesregierung und Unionsfraktion stets behauptete quantitative und qualitative Zunahme von Gewalttätigkeiten und Sachbeschädigungen bei Demonstrationen empirisch nicht belegbar ist.

1. Trifft es zu, daß der Prozentsatz der in den fünf Jahren von 1983 bis 1987 als unfriedlich erfaßten Demonstrationen unter dem langfristigen Durchschnitt seit 1968 liegt?

Ja, aber das sagt nichts über das Ausmaß der ausgeübten Gewalt. So ist z. B. die Zahl der verletzten Beamten nicht rückläufig.

2. Trifft es zu, daß der Prozentsatz unfriedlicher Demonstrationen in diesen Jahren – abgesehen von den beiden Jahren 1979/80 – niedriger liegt als in irgend einem Jahr seit 1968 zuvor?

Ja.

3. Trifft es zu, daß entgegen langjährigen anderslautenden Behauptungen insbesondere aus der CDU/CSU eine qualitative Zunahme von Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen insbesondere gegen Polizisten empirisch nicht festgestellt werden konnte und überhaupt nur in dem letztgenannten Teilaspekt bundesweit statistisch erst ab 1984 erfaßt wird?

Eine qualitative Zunahme von Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen, insbesondere gegen Polizeibeamte, kann über einen längeren Zeitraum nicht empirisch belegt werden, da entsprechendes Zahlenmaterial hierzu nicht vorliegt.

Die Verletzungen von Polizeibeamten werden erst seit 1984 statistisch erfaßt.

Für eine qualitative Zunahme von Gewalttätigkeiten spricht jedoch zum einen, daß am 20. November 1987 bei einer „demonstrativen Aktion" an der Startbahn-West in Frankfurt zwei Polizeibeamte durch Schüsse von Teilnehmern getötet und weitere Beamte schwer verletzt wurden. Zum anderen beweisen die brutalen Angriffe auf Polizeibeamte am 1. Mai 1989 in Berlin mit 354 verletzten Polizeibeamten (Verletzung durch Molotow-Cocktails, Zwillen- und Signalmunitionsbeschuß, Kleinpflastersteine, Brände, bei Plünderungen etc.), daß die Qualität der Gewalt bestimmter Gruppen zugenommen hat.

4. a) Stimmt es, daß die Zahl verletzter Polizeibeamter 1987 gegenüber 1986 absolut und relativ abgenommen hat und der Durchschnittswert von verletzten Polizeibeamten pro Demonstration mit festgestellten Rechtsverstößen 1987 unter den Werten für die beiden Vorjahre lag?

Ja.

b) Wie viele Polizeibeamte sind bei Demonstrationen 1988 verletzt worden?

147 Polizeibeamte.

c) Handelt es sich in der Statistik um die subjektive Meldung von Verletzungen oder um objektiv und ärztlich festgestellte Verletzungen?

Die Verletzungen werden in der Regel von den Einheitsführern erfaßt. Als Erfassungskriterium gilt, daß eine ärztliche Versorgung erforderlich wird bzw. eine zeitweilige Dienstunfähigkeit die Folge ist.

5. Ist es zutreffend, daß entgegen langjährigen anderslautenden Behauptungen insbesondere aus der CDU/CSU der Umfang der anläßlich von Demonstrationen verursachten Sachschäden jedenfalls bis Ende 1982 nicht erfaßt wird? Ist auch die Vermutung richtig, daß eine zutreffende, präzise Erfassung auch heute noch nicht stattfindet? Oder kann die Bundesregierung gegebenenfalls die Erfassungskriterien präzise benennen?

Der Umfang der anläßlich von Demonstrationen verursachten Sachschäden wird von den Ländern insgesamt nicht erfaßt.

III. *Zu erfaßten Verstößen gegen einzelne Rechtsvorschriften*

Um den wahren Umfang des Problems angeblich gewalttätiger Demonstrationen beurteilen zu können, bedarf es auch quantitativer Aussagen über die Verstöße gegen – zum Teil banale – Straftat- und Ordnungswidrigkeiten-Vorschriften, die in den Jahresübersichten über gewalttätige Demonstrationen als Grundlage einer solchen Einstufung angeführt worden sind.

Wie viele Verstöße seit 1980 führten zu Erfassungen von Demonstrationen als unfriedlich bzw. gewalttätig:

1. Gegen Vorschriften des Versammlungsgesetzes
   - a) weil Teilnehmer/innen Anweisungen von Ordnern nicht befolgten (§ 10),
   - b) weil ausgeschlossene störende Teilnehmer/innen die Versammlung nicht sofort verließen (§ 11),
   - c) wegen verspäteter Anmeldung (§ 14),
   - d) weil die Versammlung nicht angemeldet war (§ 15),
   - e) weil Außenstehende Gewalttätigkeiten androhten oder grobe Störungen der Demonstration verursachten (§ 21),
   - f) weil Versammlungsleiter/innen Auflagen mißachteten (§ 25 II),
   - g) weil Außenstehende verletzungs-geeignete Gegenstände zu Versammlungen beschafften (§ 27),
   - h) weil einzelne Teilnehmer/innen gleichartig bzw. uniformähnlich gekleidet waren (§ 28),
   - i) weil Teilnehmer/innen z. B. Schals oder dicke Lederjacken trugen („Vermummung" bzw. „passive Bewaffnung") oder mit sich führten (§ 17a)?

Ob eine Demonstration als unfriedlich einzustufen ist, richtet sich allein nach den Erfassungskriterien, wie sie in der Antwort zu Frage I. 1 a) bis c) beschrieben sind.

Darüber hinaus können bei einer als unfriedlich eingestuften Demonstration auch alle aufgelisteten Rechtsverstöße begangen worden sein.

Statistisches Material hierüber existiert weder bei der Polizei noch bei den Versammlungsbehörden. Auch die Strafverfolgungsstatistik weist hierzu keine Angaben aus.

2. Gegen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung
   - a) weil die Gebote ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksicht der Teilnehmer/innen untereinander nicht ausreichend beachtet wurden (§ 1),
   - b) weil die Teilnehmer/innen nicht die Gehwege benutzten, auf dem falschen Fahrbahnrand gingen oder bei schlechter Sicht nicht hintereinander gingen (§ 25)? Kann hier eine differenzierte Einzeldarstellung gegeben werden,
   - c) weil die Straße „mehr als verkehrsüblich" in Anspruch genommen wurde (§ 29)?

Siehe die Antwort zu III. 1.

3. Gegen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
   a) wegen fahrlässigen Sich-Nichtentfernens aus einer zur Auflösung aufgeforderten Menge (§ 113),
   b) wegen Betretens einer militärischen Anlage (§ 114),
   c) wegen öffentlicher Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten (§ 116)?

Siehe die Antwort zu III. 1.

4. Gegen § 37 des Waffengesetzes, weil einzelne Teilnehmer nachgebildete Schußwaffen besaßen?

Siehe die Antwort zu III. 1.

5. Gegen das Strafgesetzbuch,
   a) weil einzelne Teilnehmer/innen Hakenkreuze trugen oder den Hitlergruß entboten (§ 86a),
   b) weil einzelne Teilnehmer/innen die Bundesrepublik Deutschland beschimpften, ein Bundesland „böswillig verächtlich" machten oder den Bundesadler verunglimpften (§ 90a),
   c) weil vereinzelt Regierungs- oder Bundestagsmitglieder verunglimpft wurden (§ 90b),
   d) weil einzelne Teilnehmer/innen versuchten, Abgeordnete während der Demonstration durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu nötigen (§ 106),
   e) wegen Beleidigung ausländischer Diplomaten (§ 103),
   f) wegen Bannmeilenverletzung (§ 106a),
   g) wegen Wehrpflichtentziehung oder Fotografierens (§§ 109a, 109g),
   h) wegen erfolgloser Aufforderung zu Straftaten (§ 111),
   i) wegen Hausfriedensbruchs (§ 123),
   j) wegen Beschimpfung der Menschenwürde Dritter (§ 130),
   k) wegen Amtsanmaßung (§ 132),
   l) wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230),
   m) wegen Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241),
   n) wegen versuchten Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b)?

   (Sämtliche aufgezählten Verstöße sind der amtlichen Jahres-Auflistung der wesentlichen Übertretungen anläßlich von als gewalttätig eingestuften Demonstrationen entnommen.)

Siehe die Antwort zu III. 1.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333